

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden

in 1.000 Euro

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung

Art ²⁾	Stand zu Beginn des Vorjahres	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres ⁵⁾				Zugang	Voraus- sichtlicher Abgang	Stand nach Ablauf des Haushalts- jahres
	2023	2024				2024	2024	2024
1	2	3				4	5	6
		Mit Restlaufzeit von ³⁾			Gesamt- betrag			
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren				
		3a	3b	3c	3d			
1. Schulden aus Krediten von/vom								
1.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
1.2 Land	0	0	0	0	0	0	0	0
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbänden	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
1.4 Zweckverbänden u. dgl.	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
1.5 sonstigen öffentlichen Bereichen	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
1.6 Kreditmarkt einschließlich Anleihen (Bereiche 5 bis 8, siehe Nr. 1.1 All- gZVKommGrPI) ⁴⁾	1.089	0	0	1.317	1.317	1.000	30	2.287
Summe 1	1.089	0	0	1.317	1.317	1.000	30	2.287
darin: Schulden aus Krediten zum Haus- haltsausgleich ¹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0
davon entfallen auf Maßnahmen, die über- wiegend aus Entgelten Dritter finanziert werden (Anlage 4 zu § 5 KommHV- Kameralistik – AllgZVKommGrPI-Nr. 3.3)	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
2. Innere Darlehen aus Sonderrücklagen	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
3. Äußere Kassenkredite ⁵⁾	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
4. Kreditähnliche Verpflichtungen; Sicherheiten, sonstige Haftungsver- hältnisse	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

¹⁾ Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich dürfen nur in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 aufgenommen werden (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 KommwEV). Sie sind auf der Grundlage von im Haushaltsplan verankerten Tilgungsplänen ordentlich zu tilgen. Die ordentliche Tilgung hat spätestens im zweiten Haushaltsjahr nach Festsetzung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahme in der Haushaltssatzung zu beginnen und muss spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres 2032 abgeschlossen sein. Die ordentliche Tilgung hat in jährlich gleichen Schritten zu erfolgen, vorzeitige außerordentliche Tilgungen sind möglich (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 bis 6 KommwEV).

²⁾ Die Angaben zu Nrn. 1 (mit dem Gesamtbetrag ohne Untergliederung nach Laufzeiten), 3 und 4 sind für **kommunale Unternehmen**, auf die die Vorschriften der **EBV** über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewendet werden, für sonstige kommunale Unternehmen, und für **Krankenhäuser** und Pflegeeinrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen in besonderen Abschnitten darzustellen.

³⁾ Die Restlaufzeiten berechnen sich jeweils ab dem 1. Januar des Planungsjahres. Endfällige Darlehen sind gesondert zu kennzeichnen. KfW-Kredite sowie Kredite von Landesbanken und Sparkassen sind unter Nr. 1.6 auszuweisen.

⁴⁾ Der Betrag ist jeweils nach Art (Bereiche 5 bis 8, siehe Nr. 1.1 AllgZVKommGrPI) und Umfang zu erläutern. Die jeweils geltende Bereichsabgrenzung ist zu beachten.

⁵⁾ Anzugeben ist der Betrag der nach Maßgabe der Schuldenstatistik (mit Davon-Vermerk für Kommunalunternehmen) und Beteiligungen anzugeben.